

Dr. Vera Delnon
lic.iur. Bernhard Rüdy,
Rechtsanwälte in Zürich

Strafbare Beweisführung?

Einleitende Bemerkungen

1. Grundlagen zu Beweisanspruch und Beweisführungsrecht im Strafverfahren

- 1.1 Grundsätze des Strafverfahrens
- 1.2 Beweiserhebungspflichten und Beweisantragsrecht
- 1.3 Rechtliches Gehör
- 1.4 Anspruch auf Beweiserhebung versus antizipierte Beweiswürdigung

2. Recht auf private Ermittlungen

- 2.1 Strafanspruch des Staates und Verfolgungshoheit
- 2.2 Uneingeschränktes Recht auf private Ermittlungen
 - 2.2.1 Privates Ermittlungsrecht als Ausfluss von Freiheits- und Menschenrechten
 - 2.2.1.1 Informationsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK
 - 2.2.1.2 Anspruch auf umfassende Verteidigung gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK
 - 2.2.1.3 Anspruch auf ein faires Verfahren und auf Waffengleichheit
 - 2.2.2 Voraussetzungen zur Einschränkung der Informations(beschaffungs)freiheit
 - 2.2.3 Keinerlei Einschränkungen durch kantonale Strafprozessordnungen
- 2.3 Journalisten und Dritte als private Ermittler

3. Materiellrechtliche Grenzen?

- 3.1 Beschränkungen durch Art. 271 StGB? Ein Missverständnis
- 3.2 Beschränkungen durch Art. 299 StGB?
- 3.3 Anwaltsrechtliche Schranken?
- 3.4 Rechtswirklichkeit

4. Fazit

Einleitende Bemerkungen

Angeschuldigte stehen nicht selten vor dem Problem, dass ein Anschein gegen sie spricht. Mit der Verteidigung gilt es zu entscheiden, was zu unternehmen sei. Abwarten und sich auf die Unschuldsvermutung verlassen? Auf die Sachkunde und Objektivität der Untersuchungsbehörden vertrauen? Die Aussage verweigern? Auf "in dubio pro reo" hoffen? Oder den eigenen Standpunkt einbringen?

Das Spannungsfeld zwischen Untersuchungsmaxime und Recht auf Beweisführung ist in der Schweiz wenig erforscht. Es geht um Fragen wie Beweiserhebungsvorschriften der Strafprozessordnungen, Beweisantragsrecht, das Recht auf Beweisführung und Beweisabnahme, Anspruch auf rechtliches Gehör sowie Fragen der antizipierten und der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Dürfen Verteidigungsargumente nur antragsweise eingebracht oder auch selber abgeklärt werden? Schränkt der Umstand, dass gegen eine Person ein Strafverfahren läuft, deren Rechte auf Abklärung von Sachverhalten im In- und Ausland ein?

1. Grundlagen zu Beweisanspruch und Beweisführungsrecht im Strafverfahren

1.1 Grundsätze des Strafverfahrens

Oberster, ungeschriebener Grundsatz des Strafprozesses ist die Wahrheitsfindung. Dem Urteil sollen die Verhältnisse zugrunde liegen, wie sie zur Zeit der Tat bestanden haben.¹ Die formelle Wahrheit genügt nicht.² Die Untersuchungsmaxime soll der Erforschung der materiellen Wahrheit dienen, sie verpflichtet die Behörde zur vollständigen Ermittlung der materiellen Wahrheit (Sachaufklärungs- und Ermittlungspflicht).³

¹ Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3.A., Basel 1997, § 53 N 1; vgl. auch Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 2.A., Zürich 1997, N 8 und 268

² Vgl. dazu im deutschen Recht wörtlich § 244 Abs. 2 DStPO; BVerfGE MDR 1984, 284 Nr. 3; Gerhard Fezer, Strafprozessrecht, Band I, München 1986, Fall 1 Rn 114 ff.; Kleinknecht/Meyer, Strafprozessordnung, 38. Auflage, München 1987, § 244 Rn 11

³ Vgl. Hauser/Schweri, a.a.O., § 53 N 8; Niklaus Schmid, a.a.O., N 269; vgl. § 244 Abs. 2 DStPO; Gerhard Fezer, Strafprozessrecht, Bd. II, Fall 12 Rn 85, S. 74 f.

Der zwingende Charakter des Strafrechts als Teil des öffentlichen Rechts bedingt, dass die materielle Wahrheit von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen erforscht wird.⁴ Das Gericht ist dafür verantwortlich, dass die relevante Wahrheit richtig und vollständig erfasst wurde.⁵

Im Strafprozess kann aber *nur durch die Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten* auf breiter Basis die Wahrheit erforscht werden.⁶ Dazu gehören der Untersuchungsrichter als Vertreter des staatlichen Strafanspruchs (dem die Polizei als Ermittlungsorgan untersteht), der Angeschuldigte (dessen Interessen die Strafverteidigung zu wahren hat) und die Zivilparteien. Mit spezifischen Beweiserhebungen wird jedes Strafverfahren geformt und in bestimmender Richtung beeinflusst. Daran können der Beschuldigte und die Zivilparteien mit der unmittelbaren Einlieferung von Sachbeweisen und mit Beweisanträgen teilhaben. Private Abklärungen und Vorbringen von Verteidigung und von Verletzten vermögen die Ermittlungen sinnvoll zu ergänzen, aber wohl kaum je zu vereiteln.

1.2 Beweiserhebungspflichten und Beweisantragsrecht

Jedes Strafurteil beruht auf Sachverhaltsfeststellungen. Was als rechtserheblicher Sachverhalt zu gelten hat, ist das Ergebnis eines langen - und immer erst nach der Tat einsetzenden - dialektischen Prozesses, die Wahrheit zu finden. Wer immer auch von Gesetzes wegen zu dieser Wahrheitssuche berufen und berechtigt ist - Polizei, Untersuchungsrichter, Richter, Verteidigung, Zivilpartei - niemand kennt die umfassende Realität. Alle sind darauf angewiesen, sich ein möglichst genaues Abbild des tatsächlichen Geschehens und aller rechtserheblichen Umstände zu machen, welches aus Indizien und Beweisen zusammenzutragen ist.

Was als Beweismittel in Frage kommt, bestimmt die Strafprozessordnung. Als wichtigste sind Urkunden, Zeugenaussagen, Gutachten und das Geständnis des Beschuldigten zu nennen. Nun ist nicht jeder Zettel eine Beweisurkunde, nicht jede Information eine Zeugenaussage, nicht jede Meinung eines Experten ein Gutachten. Beweiskraft erlangen die möglichen Beweismittel erst durch ein förmliches Verfahren: Der Informant deponiert sein Wissen erst dann als Zeugenaussage, wenn er vor einer von Staats wegen

⁴ Niklaus Schmid, a.a.O., RN 8

⁵ Gerhard Fezer, Strafprozessrecht, Band II, Fall 12 Rn 85 f.

⁶ Johannes Wessels, Die Aufklärung im Strafprozess, in: JuS 1968, S. 1 ff., 4

ermächtigten Behörde erscheint und für seine Angaben der Strafandrohung des falschen Zeugnisses unterstellt wird. Der Zettel wird zur Beweisurkunde, wenn er als relevant erkanntes Dokument ins amtliche Dossier Eingang findet etc.

Gestützt auf die Sachaufklärungs- und Ermittlungspflicht des Staates schreiben die Strafprozessordnungen der Kantone den Behörden die Erhebung bestimmter Beweise in *partikularen Beweiserhebungsvorschriften* direkt vor, während andere Beweiserhebungen in das pflichtgemässe Ermessen der Behörde fallen. So kennt die StPO des Kantons Zürich eine ganze Reihe von partikularen Beweiserhebungsvorschriften. Zum Beispiel bei Kindstötung, Verdacht heimlicher Geburt, Vergiftungen oder Körperverletzung wird der Behörde der Beizug von Sachverständigen zwingend vorgeschrieben.⁷ Ebenso verlangt die Zürcher Prozessordnung, dass Papiere, Bücher oder Abschriften von Büchern, welche mit einem Vergehen oder Verbrechen im Zusammenhang stehen, bei den Prozessbeteiligten oder bei Dritten zu erheben und zu den Akten zu nehmen sind, nötigenfalls mittels Beschlagnahme.⁸ Solche Bestimmungen lassen der Behörde keinen Raum für eigenes Ermessen oder gar für "antizipierte Beweiswürdigung", gestützt auf welche sie den vorgeschriebenen Beizug von Sachverständigen oder die Erhebung der einschlägigen Urkunden unterlassen könnte. Ermessen wird der Untersuchungsbehörde vom Gesetz in anderen Bereichen ausdrücklich eingeräumt, zum Beispiel bei der Frage, welche Zeugen sie von Amtes wegen oder auf Antrag der Prozessparteien einvernehmen will.⁹

Den Beweiserhebungspflichten und den sonstigen Beweiserhebungen von Amtes wegen steht ergänzend das *Beweisantragsrecht* des Verletzten und des Beschuldigten gegenüber.

Einen gefestigten Antragsbegriff kennen Schweizer Lehre und Praxis nicht. "Beweisantrag" steht bei uns für einen Sammelposten irgendwelcher Beweisinitiativen von Beschuldigten- oder Verletztenseite, unbekümmert um ihren Verpflichtungscharakter. Demgegenüber unterscheidet die deutsche Lehre streng zwischen Beweisantrag, Beweisermittlungsantrag sowie blossen Beweisanregungen.¹⁰ *Beweisanträge* sind

⁷ vgl. §§ 119, 122, 123, 124 StPO ZH; Marc Helfenstein, Der Sachverständigenbeweis im schweizerischen Strafprozess, Zürich 1978, Seite 41

⁸ §§ 99 und 103 StPO

⁹ § 149 StPO

¹⁰ vgl. zum Thema Mark Pieth, Der Beweisantrag des Beschuldigten im Schweizer Strafprozessrecht, Basel 1984, Seite 28 f.

förmliche und substantiierte Verlangen auf Beweiserhebung zu bestimmten Sachverhalten.¹¹ Im Unterschied dazu fehlt den *Beweisermittlungsanträgen* ein konstitutives Element. Mit einem Beweisermittlungsantrag soll lediglich die nachforschende Tätigkeit der Behörden in eine bestimmte Richtung gelenkt werden, weil erwartet wird, das Ergebnis der Nachforschung werde Gelegenheit bieten, eine neue Tatsache zu behaupten.¹² Blossen Beweisanregungen hingegen fehlt der nötige Verpflichtungswille des Antragstellers.

Beweisanträgen von Angeschuldigten ist immer stattzugeben, wenn es zur Beschaffung von Entlastungsbeweisen der Mitwirkung der Behörde bedarf, da oberstes Prinzip des Strafprozesses die Wahrheitsfindung ist. Das Recht des Angeklagten auf Ladung von Entlastungszeugen wird in der Europäischen Menschenrechtskonvention gar explizit garantiert.¹³ Darüber hinaus ist den entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen wie den belastenden.¹⁴

Beweisermittlungsanträgen ist nach pflichtgemässen Ermessen der Behörden stattzugeben. Dabei hat der Untersuchungsrichter seine Sachaufklärungspflicht sowie die Ermittlungspflicht im Auge zu behalten. Sein Entscheidungsspielraum wird daher um so kleiner, je substantiierter der Antrag ist bzw. je eher aus dem supponierten Beweisergebnis ein Beitrag zur Wahrheitsfindung zu erwarten ist.¹⁵

1.3 Rechtliches Gehör

Die Bundesverfassung gewährt in Art. 4 BV als Verfahrensgarantie das rechtliche Gehör. Das bedeutet, dass zu allen relevanten Belangen eine Stellungnahme ermöglicht werden muss (formelles rechtliches Gehör) und dass auf die Vorbringen, soweit relevant, eingegangen werden muss (materielles rechtliches Gehör).

Die elementarste Garantie des rechtlichen Gehörs liegt im Recht des Beschuldigten, über die Vorwürfe und die bisherige Beweislage informiert zu werden und sich dazu zu

¹¹ Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozess, 5. A., Köln/Berlin/Bonn/München 1983, Seiten 34 ff.; Kleinknecht/Meyer, Strafprozessordnung, 38. Auflage, München 1987, § 244 Rn 20 f.; Schlüchter Ellen, Das Strafverfahren, 2. Auflage, München 1983, Rn 545

¹² BGH GA 1981 228 f.; Alsberg/Nüse/Meyer, a.a.O., Seiten 75 ff.; Gerhard Fezer, a.a.O., Bd. II, München 1986, Fall 12 Rn 104

¹³ Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK

¹⁴ z.B. § 31 StPO ZH

¹⁵ Alsberg/Nüse/Meyer, a.a.O., Seiten 65 und 425

äussern. Eine qualifizierte Form der Äusserung ist sein Recht, weitere Beweiserhebungen zu verlangen.¹⁶ Die Behörde trifft die Pflicht, die Vorbringen anzuhören,¹⁷ sie zu prüfen,¹⁸ sie zu berücksichtigen,¹⁹ über die Anträge zu entscheiden,²⁰ und ihre Entscheidungen zu begründen.²¹

Neben dem allgemeinen und unbedingten Recht, an Beweiserhebungen teilzunehmen, gehört zu den fundamentalen Verteidigungsrechten gemäss der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere der Anspruch des Angeschuldigten, *"den Entlastungsbeweis mit allen feststellungsbedürftigen, erheblichen und tauglichen Beweisen zu führen. Eine Beeinträchtigung dieses Anspruch verletzt daher Art. 4 BV"*.²²

Die sich aus Art. 4 BV ergebenden Verfahrensregeln *"verfolgen im Strafprozess vor allem den Zweck, die Wahrheitsfindung und die Verwirklichung des materiellen Strafrechts in einer Weise herbeizuführen, die den Angeschuldigten gegen die Gefahr staatlichen Machtmissbrauchs und gegen die Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte schützt"*.²³ Das Bundesgericht definiert somit zwei Bereiche, die im Strafprozess strikt zu respektieren sind: Den Raum der zulässigen staatlichem Machtausübung einerseits sowie den Raum der unentziehbaren Verteidigungsrechte andererseits. Die Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte durch Behörden und Gerichte wäre ein Machtmissbrauch. Jeder Machtmissbrauch gefährdet die Wahrheitsfindung.

Damit gewährleistet die Verfassung bereits gestützt auf Art. 4 BV einen weitgefassten Anspruch des Beschuldigten auf Mitwirkung und auf Beweiserhebung im Strafprozess.

1.4 Anspruch auf Beweiserhebung versus antizipierte Beweiswürdigung

Zu erheben sind unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs nach Bundesgericht also alle

¹⁶ vgl. Mark Pieth, a.a.O., Seite 194 mit Hinweisen

¹⁷ BGE 98 I 1 ff.; 94 I 17

¹⁸ BGE 99 V 188; 96 I 621; 87 I 110; 38 I 18; 33 I 268; LGVE 1981 Nr. 56

¹⁹ BGE 45 I 399 ff.: Rechtsverweigerung durch einfache Nichtbeachtung (Übersehen) einer erheblichen, entscheidenden Parteibehauptung; BGE 45 I 409; vgl. auch Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, § 18 Ziff. 7, Seite 179

²⁰ Rechtsprechung in Strafsachen (RStrS) 1976 Nr. 144; zum generellen Anspruch auf Entscheidung vgl. auch BGE 96 I 323 f.

²¹ BGE 105 Ib 248 ff., 102 Ia 6; 99 Ia 692; 96 I 723

²² BGE 101 Ia 170, mit Hinweis auf BGE 92 I 261; 95 I 4; 96 I 620

²³ BGE 103 Ia 139 Erw. 2.d unter Hinweis auf BGE 101 Ia 170 E. 1 mit Hinweisen; vgl. auch 106 Ia 162; 96 I 620; 92 I 261; 85 I 203; 63 I 241

erheblichen, feststellungsbedürftigen und nicht offensichtlich untauglichen Beweise. Mit diesem Recht auf Beweiserhebung korreliert die Pflicht der Behörde zur Beweisabnahme, die demnach nicht nur aus den partikularen Beweiserhebungsvorschriften der Prozessordnung hervorgeht.

Zur *Tragweite dieser Beweisabnahmepflicht* im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens hat sich das Bundesgericht ebenfalls klar geäußert: "Auf ein beantragtes Beweismittel kann verzichtet werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine Abklärung herbeizuführen vermag, oder wenn die Behörde den Sachverhalt gestützt auf ihre eigene Sachkenntnis bzw. jene ihrer fachkundigen Beamten zu würdigen vermag."²⁴

Diese Ausbildung der schweizerischen Rechtsprechung stimmt weitgehend mit § 244 Abs. 3 der deutschen Strafprozessordnung überein. Jene Verfahrensbestimmung zieht über den Rahmen der Beweisabnahmepflicht hinaus aber noch die Grenzen der vorweggenommenen Beweiswürdigung seitens der Behörde. Die Bestimmung lautet wie folgt:

"Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist oder *wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.*"²⁵

Der letzte (hier kursiv hervorgehobene) Teil der Bestimmung beschlägt den Bereich der zulässigen antizipierten Beweiswürdigung. Diese Klarheit der Grenzziehung ist in der Schweiz leider kaum anzutreffen. Zwar wird auch bei uns die Zulässigkeit der antizipierten Beweiswürdigung beschränkt. In der Praxis ist dem Richter aber schon zugebilligt worden, das Beweisverfahren zu schliessen, wenn er aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und er ohne Willkür annehmen

²⁴ BGE 104 V 210 f. mit Hinweisen auf Literatur und auf einen unveröffentlichten Bundesgerichtsentscheid

²⁵ § 244 Abs. 3 DStPO

konnte, weitere Beweiserhebungen änderten daran nichts mehr.²⁶ Eine solche subjektive Überzeugungsbildung zur Richtschnur zu erheben, geht indessen zu weit, da neue Beweismittel auch immer neue Überzeugungselemente ins Verfahren einführen.

Zu Recht lässt daher das *Kassationsgericht des Kantons Zürich* nur objektivierbare Kriterien gelten. Nach dessen Praxis ist die antizipierte Beweiswürdigung nur zulässig, wenn mit Sicherheit gesagt werden kann, dass die Abnahme des Beweismittels auch dann an der richterlichen Beweiswürdigung nichts mehr ändern könnte, wenn ihr Ergebnis die aufgestellte Behauptung stützen würde (sog. Wahrunterstellung).²⁷ Damit deckt sich inhaltlich die Praxis des Zürcher Kassationsgerichtes zur Beweisabnahmepflicht der Behörden mit der Regelung des § 244 Abs. 3 DStPO.

Wie sich aus all diesen Überlegungen ergibt, ist daher zu *unterscheiden* zwischen Beweisansprüchen von rechtlicher Unerheblichkeit und mangelnder Beweiskraft einerseits sowie solchen, die gestützt auf den Beweisanspruch und das rechtliche Gehör des Beschuldigten abgenommen werden müssen.

Diese Grenzziehung darf nicht dadurch erfolgen, dass der Richter den offerierten Beweis *mit einer Begründung aus dem Würdigungsbereich* verwirft, weil seiner subjektiven Überzeugung nach die Beweistatsache bereits genügend erstellt sei. Das wäre willkürlich, denn es würde das Verbot der formellen Rechtsverweigerung unterlaufen und es durch eine subjektive Sicht des Richters ersetzen, die fehleranfällig und falsch sein kann.²⁸

²⁶ BGE 103 Ia 491; 97 I 219; 84 IV 176

²⁷ ZR 1988 Nr. 125; RB 1985 Nr. 54; von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen, 2. Auflage, Seite 42; zur Wahrunterstellung vgl. auch Alsberg/Nüse/Meyer, a.a.O., Seite 675 ff.

²⁸ Ein gebrochen deutsch sprechender Ausländer machte in der polizeilichen Befragung Aussagen zu einem Gespräch mit einem Dritten, die er vor Untersuchungsrichter korrigierte. Die Einvernahme des Dritten als Zeugen zum Beweis dafür, dass die korrigierte Version richtig sei, wurde mit dem - unzulässigen - Hinweis verworfen, der Zeuge werde entweder die für den Angeklagten ungünstige erste Version bestätigen oder lügen.

2. Recht auf private Ermittlungen

2.1 Strafanspruch des Staates und Verfolgungshoheit

Im modernen Rechtsstaat ist die Privatrache, das Faustrecht, konsequent durch den staatlichen Strafanspruch ersetzt worden. Wo die Verfolgung lediglich aufgrund eines Strafantrages vorgenommen wird, verblieb ein wichtiges Element, dasjenige der Ingangsetzung des Strafverfahrens, im privaten Ermessensbereich. Liegt dieser "Startschuss" aber einmal vor, hat der staatliche Untersuchungsapparat theoretisch in gleicher Weise tätig zu werden wie bei Officialdelikten. Faktisch stützen sich die Untersuchungsbehörden bei Antragsdelikten aber oft weitgehend auf die Initiative der Verletzten ab, auf ihre Hinweise und Beweisanträge.

Der Ersatz der Privatrache durch den staatlichen Strafanspruch mit seiner Ermittlungspflicht hat schon von der Grundidee her *nichts zu tun mit einer Einschränkung privater Abklärungen* zum inkriminierten Sachverhalt. Den Geschädigten und Verletzten wurde lediglich verboten, selber zu Sanktionen zu schreiten. Auch Zwangsmittel stehen ihnen nicht zu. Ihr Recht auf Abklärung aber - allenfalls in Zusammenarbeit mit den Behörden - wurde dadurch in keiner Weise beschnitten.

Was diesbezüglich für die Verletzten gilt, gilt auch für die Angeschuldigten. Beschuldigte haben nicht einfach passiv über sich ergehen zu lassen, was man ihnen gegenüber abklärt - und was allenfalls nicht. Genauso wie Verletzte haben sie das Recht, präventiv und defensiv Abklärungen zum vorgeworfenen Sachverhalt vorzunehmen. Dass der Strafanspruch dem Staat übertragen wurde, hat mit einer Einschränkung privater Ermittlungen nichts zu tun. Dieser Vorgang vermag eine solche Beschränkung auch nicht zu begründen.

Die oben dargelegten Grundsätze zur Abklärung der materiellen Wahrheit (Ziff. 1.1 - 1.4) beziehen sich auf die Pflichten der Behörden. Die Rechtswirklichkeit lehrt, dass diese Ermittlungspflicht der Behörden in manchen Fällen nicht ausreicht. Nicht selten begnügen sich Untersuchungsbehörden mit dem ersten Anschein, um sich auf eine Sachverhaltsthese und den mutmasslichen Täter festzulegen. Mögliche "Nebengeleise" werden rasch verworfen und allfällig vorhandene Indizien nicht geprüft. In solchen Fällen

besteht bereits zu Beginn des Verfahrens ein Handlungsbedarf seitens des Angeschuldigten und der Verteidigung.

Vom Anspruch des Beschuldigten gegenüber der Behörde auf Beweiserhebungen ist daher sein Recht zu unterscheiden, *selber Abklärungen* über die ihm zur Last gelegten oder die ihn entlastenden Umstände vorzunehmen.

2.2 Uneingeschränktes Recht auf private Ermittlungen

In der Tat schliesst die Pflicht der Behörden zur Sachaufklärung das Recht der Verteidigung, den relevanten Sachverhalt abzuklären, nie aus. Das ist durchaus bedeutsam: Bereits geringfügige Gewichtsverschiebungen innerhalb eines Sachverhaltskomplexes können zu völlig anderen Schlussfolgerungen oder anderen rechtlichen Subsumtionen führen.

2.2.1 Privates Ermittlungsrecht als Ausfluss von Freiheits- und Menschenrechten

Der Begriff der Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 28 ZGB steht für eine Gesamtheit der wesentlichen Werte der Person (Persönlichkeitsgüter), die ihr kraft ihrer Existenz eigen sind.²⁹ Die Persönlichkeitsrechte gelten als absolute Rechte, die eine freie Entfaltung im persönlichen, im gesellschaftlichen und im wirtschaftlichen Leben schützen. Ferner schützen sie auch die Beziehung zwischen den einzelnen Individuen.³⁰ Die Persönlichkeitsrechte bilden demnach ein Grundrecht. Andreas Bucher halt den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Zivilrechts für vergleichbar mit dem Schutz der Menschenrechte im Völkerrecht und verweist insbesondere auf Art. 8 EMRK, der ebenfalls die Entfaltung des Einzelnen und den Schutz der Privatsphäre bezweckt.³¹ Nur aus zwingenden Gründen und mit gesetzlicher Grundlage sind Beschränkungen der Persönlichkeitsrechte zulässig.

Zum Schutz der Grundfreiheiten gehört das Recht auf eigene Abklärungen. Die EMRK³² enthält diesbezüglich eine Reihe spezifischer Bestimmungen. Das Recht auf eigene

²⁹ Andreas Bucher, *Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz*, 2. A. Basel und Frankfurt a.M., 1995, Rn 413 und 457

³⁰ Andreas Bucher, a.a.O., Rn 505, 466, 476, 503 und 462

³¹ Andreas Bucher, a.a.O., Rn 414 mit Hinweis auf BGE 113 Ia 314

³² Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. November 1974

Abklärungen ist Ausfluss der Meinungs- und Informationsfreiheit im Sinne von Art. 10 EMRK, des Anspruchs auf umfassende Verteidigung im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK sowie des Anspruch auf ein faires Verfahren und auf Waffengleichheit mit den Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

Diese einzelnen fundamentalen Rechte, aus welchen sich das Recht auf eigene Abklärungen jedes (angeschuldigten) Bürgers ergibt, stellen sich wie folgt dar:

2.2.1.1 Informationsfreiheit gemäss Art. 10 EMRK

Art. 10 EMRK garantiert nebst der Freiheit auf Meinungsbildung und -äusserung auch die aktive sowie die passive Informationsfreiheit. Die Informationsfreiheit umfasst die freie Mitteilung bzw. Vermittlung von Informationen und Ideen, die nicht direkt der eigenen Meinung entspringen (aktive Informationsfreiheit) sowie Informationen ohne staatliche Hindernisse und Diskriminierung empfangen und sammeln zu können, welche andere mitteilen können (passive Informationsfreiheit).³³ Damit deckt sich Art. 10 EMRK weitgehend mit der vom Bundesgericht anerkannten Informationsfreiheit als ungeschriebenem verfassungsmässigem Recht.³⁴ In Auslegung von Art. 10 EMRK und unter Einbeziehung von Art. 19 des Pakts II der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (UN-Menschenrechtserklärung) hat das Bundesgericht bereits mehrfach bestätigt, dass die Meinungs- und Informationsfreiheit auch die aktive Erschliessung von Informationen umfasst, d.h. das Recht, sich selbst aktiv zu unterrichten.³⁵ Dies *schliesst auch die Freiheit, Informationen zu beschaffen, ein.*³⁶ Art. 10 Ziff. 1 EMRK garantiert dieses Recht wörtlich, und zwar "ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen". Auch im Entwurf zur neuen Bundesverfassung, Fassung 1996, wird die Meinungs- und Informationsfreiheit im Sinne einer Nachführung als Art. 14 explizit gewährleistet.

Die Informationsfreiheit wird lediglich insoweit beschränkt, als sie sich nur auf die allgemein zugänglichen Quellen erstreckt.³⁷ Umfasst sind demnach weltweit alle

³³ Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, Zürich 1993, § 28 Lit. Rn 598 f., S. 352 f. ; vgl. auch Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, zu Art. 10 Rn 11

³⁴ BGE 104 Ia 88; 105 Ia 181

³⁵ BGE 108 Ia 275, Erw. 1 lit. b

³⁶ BGE 104 Ia 92 Erw. 4a

³⁷ vgl. Mark E. Villiger, a.a.O., Rn 599 bei FN 35

Informationsquellen, die nicht öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen unterliegen. Unter die Informationsfreiheit fallen somit insbesondere auch Zeitungsarchive und freiwillige Offenbarungen von Informanten.

Somit hat jeder Bürger, auch der beschuldigte, ein Grundrecht auf aktive Informationsbeschaffung im Zuge privater Ermittlungen, unabhängig davon, ob sich die Informationen bzw. Informanten im In- oder im Ausland befinden.

2.2.1.2 Anspruch auf umfassende Vorbereitung der Verteidigung gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK

Art. 6 Ziff. 3 EMRK erwähnt eine Reihe von einzelnen Rechten, auf die jeder Beschuldigte im Strafverfahren Anspruch hat. Der grundlegende Zweck dieser Bestimmungen ist, ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 zu gewährleisten. Daraus leitet sich auch der Grundsatz der Waffengleichheit ab. Selbst wenn alle in Ziff. 3 garantierten Rechte gewahrt sind, kann eine Verletzung des Grundsatzes des "fair trial" nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK in Betracht kommen. Die Aufzählung in Ziff. 3 ist nicht erschöpfend; der Begriff des "fair trial" geht darüber hinaus.³⁸ Selbst wenn Art. 6 Ziff. 3 EMRK vom "Angeklagten" spricht, stehen diese Rechte auch dem "Angeschuldigten" im Untersuchungsverfahren zu. Das ergibt sich aus dem materiellen Anklagebegriff. Im gesamten Zusammenhang des Verfahrens muss auf den Zweck der einzelnen Rechte Rücksicht genommen werden.³⁹

Jeder Beschuldigte hat gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK das "Recht, über ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen". Diese Garantie gilt nicht nur zur Vorbereitung der Hauptverhandlung in engeren Sinne. "Die Vorbereitung zur Verteidigung umfasst u.a. das Aktenstudium, *die Sicherung von entlastenden Beweisen bzw. die Kontakte mit entlastenden Zeugen*, Gespräche zwischen dem Anwalt und dem Beschuldigten sowie die Vorbereitung von Schriftsätzen oder von Vorträgen für die Hauptverhandlung."⁴⁰ Die Europäische Menschenrechtskommission hat wiederholt ausgeführt, dass Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK neben Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Fundament des Grundsatzes der Waffengleichheit bildet. Für die zur Verteidigung notwendigen Vorkehren kommt es weniger auf die Einhaltung formaler

³⁸ Theo Vogler in Internationaler Kommentar EMRK zu Art. 6 Rn 467

³⁹ Theo Vogler a.a.O. zu Art. 6 Rn 468

⁴⁰ Mark E. Villiger, a.a.O., § 23 Rn 500 und 502, Seiten 295 f.; so auch Theo Vogler, a.a.O. zu Art. 6 Rn 479; vgl. auch Urteil in Sachen Goddi c. Italien, Nr. 76 § 31

Verfahrensvorschriften als vielmehr auf eine tatsächlich wirksame Verteidigung an^{41,42}

Somit hat jeder Beschuldigte auch unter dem Titel der wirksamen Vorbereitung der Verteidigung ein Grundrecht auf Beschaffung von Entlastungsbeweisen bzw. auf freie Informationsbeschaffung.

2.2.1.3 Anspruch auf ein faires Verfahren und auf Waffengleichheit

Sind, wie oben dargelegt, Massnahmen, wie die Sicherung von entlastenden Beweisen oder die Kontaktaufnahme mit entlastenden Zeugen geradezu unabdingbar für die gehörige Vorbereitung der Verteidigung gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK, so würde umgekehrt das Unterbinden solcher Aktivitäten den Anspruch auf ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK verletzen.⁴³

Aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren wurde auch das Recht auf Waffengleichheit abgeleitet.⁴⁴ Das Prinzip der Waffengleichheit besagt, dass dem Beschuldigten zur Wahrung seiner Interessen im Verfahren so weit als möglich gleich lange Spiesse zur Verfügung zu stellen sind, wie sie auch den ihn verfolgenden staatlichen Behörden zustehen.⁴⁵

Gleich lange Spiesse bedeutet im vorliegend diskutierten Zusammenhang, dass der als unschuldig geltende Beschuldigte (Art. 6 Ziff. 2 EMRK) mit jedermann frei in Kontakt stehen darf - vorausgesetzt natürlich, dass keine Kollusionsgefahr vorliegt, die seine Inhaftierung rechtfertigen würde. In welchem Ausmass die Waffengleichheit bereits in der Untersuchung zu wahren ist, hat der Europäische Gerichtshof noch nicht entschieden. "Immerhin gilt auch hier, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte stets wirksam und ohne unfaire Benachteiligung gegenüber der Strafverfolgungsbehörde ausüben können soll".⁴⁶

⁴¹ Theo Vogler, a.a.O., zu Art. 6 Rn 479 mit zahlreichen Hinweisen

⁴² Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Europäische Gerichtshof auch der gelegentlich noch anzutreffenden Meinung entgegentritt, wonach mehrere Verteidiger sich während der Untersuchung nicht miteinander absprechen dürften: "Il n'y a rien d'extraordinaire à ce que plusieurs défendeurs collaborent afin de coordonner leur stratégie", Urteil in Sachen S c. Schweiz (Nr. 48 1990/239/309-310) vom 28. November 1991, E. 51. Gleicher Meinung schon vorher OLG Frankfurt in Beschluss vom 10.11.1980 in: NStZ 1981, Heft 4, S. 145

⁴³ Theo Vogler, a.a.O., Art. 6 Rn 467

⁴⁴ Mark E. Villiger, a.a.O., § 23 Rn 476

⁴⁵ Vgl. Mark E. Villiger, a.a.O., § 23 Rn 474

⁴⁶ Mark E. Villiger, a.a.O., § 23 Rn 476; vgl. auch Theo Vogler, a.a.O., Art. 6 Rn 357

Nachdem zur Vorbereitung der Verteidigung u.a. die in Frage kommenden Entlastungszeugen kontaktiert werden können, stellt jede Einschränkung der privaten Befragung während der Untersuchung eine Behinderung der wirksamen Verteidigung dar und verletzt zugleich den Anspruch auf Waffengleichheit.

Wie nämlich eine grossangelegte Untersuchung in Deutschland über rund *1000 nachweisliche Fehlurteile* ergeben hat, können Fehler oder unsorgfältiges Vorgehen insbesondere bei Zeugeneinvernahmen und Gutachten im Hauptverfahren vor Gericht kaum mehr korrigiert werden.⁴⁷ Allein die Zusammenstellung der festgestellten Hauptprobleme bei den untersuchten Fehlurteilen füllt 46 Seiten und zeigt, wie häufig Gerichte auf irreführende Erkenntnisse aus der Untersuchung abstellen.⁴⁸ Diese für die deutsche Rechtswirklichkeit gemachten Feststellungen gelten in der Schweiz um so mehr, als hier *neue Ermittlungen im Hauptverfahren* weitgehend vom Gutdünken des Gerichts abhängen und bei Aktenprozessen *nur selten bewilligt* werden. Das ist nur vor dem Hintergrund erklärbar, dass sich das Gericht seine Meinung aufgrund der vorhandenen, von der Untersuchungsbehörde einseitig zusammengetragenen Akten bildet. Wenn die Akten aber - wie im Kanton Zürich - zum Grossteil im polizeilichen Ermittlungsverfahren gesammelt und erstellt werden, so stellen sie heutzutage in erster Linie die durch kein Gegengewicht korrigierte Sicht des Verfolgers dar.⁴⁹

Erstaunlicherweise ist den Gerichten oft nicht bewusst, wie sie durch das vorgelegte Aktenmaterial auf diese einseitige Optik des Anklägers festgelegt werden. Kann die Verteidigung keine eigenen konkreten Ermittlungsergebnisse vorweisen, so ist sie für ihre Beweisergänzungsanträge auf Vermutungen oder Behauptungen angewiesen.⁵⁰ Blosser Parteibehauptungen oder vage Vermutungen reichen indes erfahrungsgemäss selten, um dem Richter die *Unvollständigkeit der vorhandenen Akten* darzutun. Vielmehr verlangt er konkrete Indizien, die selber zu sammeln er der Verteidigung mit Blick auf das Standesrecht allerdings untersagen will (vgl. dazu unten Ziff. 3.3). Damit steht fest, "dass die unvermeidlich "einseitigen" Untersuchungsergebnisse nicht vor Gericht plötzlich

⁴⁷ Karl Peters, Fehlerquellen im Strafprozess, 3 Bände, Karlsruhe 1970, 1972 und 1974; hier a.a.O., Bd. 1; S. 515 ff.

⁴⁸ Karl Peters, a.a.O., Bd. 1; S. 521 bis 567; derselbe a.a.O., Bd. 2, S. 195 f.

⁴⁹ Vera Delnon und Bernhard Rüdy, Untersuchungsführung und Strafverteidigung, ZStR 106 (1989) S. 65

⁵⁰ Zu Recht verweist Mark Pieth darauf, dass schon die Terminologie von "Beweisergänzung" und nicht etwa von "Gegendarstellung" spricht: Mark Pieth, Strafverteidigung - wozu?, Basel 1986, Seite 19

zu zweiseitigen oder dialektischen werden", weil das in den Akten konservierte "Beweisgebäude" in der Hauptverhandlung kaum mehr in Frage gestellt werden kann.⁵¹

Nebst der Beeinträchtigung einer wirksamen Verteidigung läge in der Behinderung der privaten Befragung durch die Verteidigung auch eine unfaire Benachteiligung. Denn die Polizei darf noch immer allein und ohne Beisein der Verteidigung während der Untersuchung mit als Zeugen in Frage kommenden Informanten Gespräche und Einvernahmen durchführen. Dabei erweisen sich nach den Forschungsergebnissen über Fehlurteile gerade die (unkontrollierten) polizeilichen Ermittlungsarbeiten als grösste Quelle von Unzulänglichkeiten.⁵²

Somit hat jeder Beschuldigte auch unter dem Titel des Anspruchs auf ein faires Verfahren bzw. unter dem Aspekt der Waffengleichheit ein Grundrecht auf freie Informationsbeschaffung schon während der Untersuchung.

2.2.2 Voraussetzungen zur Einschränkung der Informations(beschaffungs)freiheit

"Die Informationsfreiheit kann, wie die anderen Grundrechte, gestützt auf eine genügende gesetzliche Grundlage eingeschränkt werden, wenn der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt und dem Gebot der Verhältnismässigkeit entspricht."⁵³ Eine gesetzliche Grundlage, welche die Informations(beschaffungs)freiheit des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung im Strafverfahren einschränken würde, besteht nicht.⁵⁴ Auch dürfte ein öffentliches Interesse an einem entsprechenden Eingriff schwierig zu begründen und *im Einzelfall kaum je verhältnismässig* sein.

2.2.3 Keinerlei Einschränkung durch kantonale Strafprozessordnungen

Die Strafprozessordnungen der Kantone enthalten *keinerlei Einschränkungen* hinsichtlich privater Ermittlungen. Zu Recht. Der Gesetzgeber unterstellt diese an sich selbstverständliche Tätigkeit von Verletzten, Beschuldigten und deren Vertreter keinerlei Auflagen und lässt private Ermittlungen uneingeschränkt und in Konkurrenz zu den

⁵¹ vgl. Mark Pieth, Strafverteidigung - wozu? Seite 35

⁵² vgl. oben FN 47 und 48

⁵³ BGE 105 Ia 183 E. 3; vgl. auch Art. 10 Abs. 2 EMRK

⁵⁴ Hinsichtlich einzelner durch die Praxis geschaffener Fehlüberlegungen vgl. unten Ziff. 3

Untersuchungsbehörden zu.⁵⁵ Jede andere Lösung würde zu absurden Situationen führen: Der Umstand allein, dass Personen möglicherweise im Rahmen einer Untersuchung einmal als Zeugen befragt werden könnten, kann nicht zur Unzulässigkeit privater Kontakte mit Angehörigen, Freunden oder Bekannten führen.

Es gibt auch keinen ersichtlichen Grund, aus welchem eine Person in ihrer Ermittlungsfreiheit einzuschränken wäre. Nur ein Fall ist denkbar, der aber die Ausnahme und nicht die Regel darstellt: eine theoretisch mögliche Straftat zur Manipulation von Strafverfahren (z.B. Urkundenunterdrückung, Anstiftung zu falschem Zeugnis, Begünstigung etc.). Diesbezügliche Befürchtungen seitens der Strafverfolgungsorgane sind verschiedentlich anzutreffen, obwohl nur in seltenen Fällen *konkrete Anzeichen* für solches Tun vorhanden sind. Als Regel ist von korrektem Verhalten und von Gesetzestreue des Bürgers auszugehen. Das gilt ohne weiteres auch für den als unschuldig geltenden Beschuldigten. Es gibt daher keinen Grund, die Ermittlungsfreiheit durch Vorschriften des Strafverfahrens einzuschränken.

Hat die Behörde in einem konkreten Fall Zweifel an den vom Angeschuldigten eingebrachten Beweisangeboten oder will sie nicht unbesehen darauf abstellen (Privatgutachten, schriftliche Erklärungen von Informanten, Urkunden etc.), so wird sie diese in einem behördlichen, förmlichen Beweisverfahren überprüfen bzw. erhärten. Damit entfällt auch die Möglichkeit, dass die privaten Ermittlungsergebnisse die Wahrheitsfindung beeinträchtigen oder vereiteln könnten.

2.3 Journalisten und Dritte als private Ermittler

Private Ermittlungsergebnisse liefern oft eine unentbehrliche Grundlage für die Stellung konkreter Beweisanträge oder bilden gar unmittelbar Beweis, z.B. bei der Beschaffung von sachdienlichen Urkunden. Solche Erkenntnisse kommen durchaus nicht immer von seiten der Beschuldigten oder der Verletzten und ihrer Vertreter.

Es sind bedeutende Fälle bekannt, welche ihren Beginn oder ihren Ausgang gestützt auf Erkenntnisse nahmen, welche etwa von Journalisten oder Dritten auf eigene Faust ermittelt worden waren und welche in der Folge Strafverfahren entscheidend beeinflusst

⁵⁵ In diesem Zusammenhang ist auf den Irrtum in BGE 114 IV 128 E. 2c hinzuweisen, wonach sich aus dem Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis in den einzelnen Strafprozessordnungen offenbar ein Verbot eigener "Beweiserhebung" durch die Parteien bzw. seitens der Verteidigung ergeben soll.

haben. Zu erinnern ist beispielsweise an den Fall der "Birmingham Six"⁵⁶, an Watergate⁵⁷, an den Fall des falschen "Earl of Wilton"⁵⁸, an die Hinrichtung eines Unschuldigen im Zusammenhang mit dem Entführungs-/Todesfall des Lindbergh-Babys⁵⁹ oder an die Mordfälle im Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrug "Lucona".⁶⁰

Noch nie ist jemand auf die Idee verfallen, den Journalisten oder anderen Dritten diese Aktivität zu verbieten, weder dann, wenn dies zur Anhebung von Verfahren oder zur Ermittlung von Tätern führte noch dann, wenn sie mithalfen, die Unschuld nachzuweisen. Ob und welche Beweisqualität diesen Erkenntnissen zukommt, wird ohnehin justizförmig abgeklärt. Es liegt auf der Hand, dass nicht Beschuldigten und Verletzten verboten werden kann, was Journalisten, Privatdetektiven und weiteren Dritten unbenommen bleibt.

Es besteht daher überhaupt kein Grund, private Ermittlungen irgendwie zu beschränken.⁶¹

⁵⁶ 1991 kamen, nach 16 Jahren, die "Birmingham Six" frei, sechs Iren, die fälschlich als IRA-Terroristen verurteilt worden waren. Erzwungene Geständnisse, die nicht mehr korrigiert werden konnten, waren die Urteilsgrundlage.

⁵⁷ Nach dem Einbruch in fremde Räumlichkeiten und dem Diebstahl von Aufzeichnungen seitens Angehöriger der Administration von US-Präsident Richard Nixon wurden Absprachen zwecks Verdunkelung getroffen. Nur dank hartnäckiger Recherchen zweier Journalisten der Washington Post flogen Urheberschaft und Absprachen auf.

⁵⁸ Ein Unschuldiger wurde aufgrund der übereinstimmenden Aussagen von 11 Damen zu einer siebenjährigen Zuchthausstrafe verurteilt und war bereits entlassen, als ein aufmerksamer Pfandleiher auf die Spur des echten falschen Earl of Wilton führte. Die unrichtige Identifikation durch die 11 geprellten Heiratswilligen ging offenbar auf eine fehlerhafte Gegenüberstellung bei der Polizei zurück; in: Arthur Brand, Unschuldig verurteilt, Düsseldorf und Wien 1982, Fall Nr. 17, S. 76 ff.

⁵⁹ Die Aufklärung dieses fatalen Fehlurteils geht auf das freiwillige Geständnis des Täters Wendel zurück, das dieser - erfolglos - noch vor (!) der Hinrichtung des unschuldig verurteilten Hauptmanns abgelegt und dann zur allgemeinen Beruhigung widerrufen hatte, in: Arthur Brand, a.a.O., Fall Nr. 25, S. 113 ff.

⁶⁰ Das Frachtschiff "Lucona" war mit sechs Mann sowie einer hochversicherten "Uran-Aufbereitungsanlage" an Bord untergegangen. Die Versicherung hatte Zweifel am geladenen Gut und dessen Wert und liess private Ermittlungen anstellen. Dadurch wurde nicht nur ein Versicherungsbetrug, sondern auch der Mord an sechs Menschen aufgeklärt.

⁶¹ So insbesondere für die Verteidigung auch Diether von Rechenberg, Die Aufgabe des Strafverteidigers, ZStR 81 (1965), S. 239; Ursula Kohlbacher, Verteidigung und Verteidigungsrechte unter dem Aspekt der Waffengleichheit, Zürich 1979, Seite 115 f; Kern/Roxin, Strafverfahrensrecht, 24. Auflage, München 1995, Seite 174; Karl Peters, Fehlerquellen im Strafprozess, Band II, Karlsruhe 1972, Seite 266

3. Materiellrechtliche Grenzen?

Es stellt sich die Frage, ob der privaten Ermittlungstätigkeit materiellrechtliche Grenzen gesetzt sind. Dabei ist die Beseitigung oder Verfälschung von Beweismitteln auszuklammern, da ein solches Handeln wie gesagt unter anderen Aspekten unzulässig ist. Die private Ermittlungstätigkeit wird aber "ungern gesehen",⁶² und immer wieder werden Verteidiger von Untersuchungs- und Aufsichtsbehörden ins Visier genommen, wenn sie eigene Ermittlungen vornehmen oder deren Ergebnisse vorlegen.

3.1 Beschränkungen durch Art. 271 StGB? Ein Missverständnis

Art. 271 StGB behandelt verbotene Handlungen für einen fremden Staat. Er entstammt fast wörtlich dem Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935 ("Spitzelgesetz").⁶³ Die Gerichtspraxis hat die Strafbarkeitsgrenze der verbotenen Handlungen für einen fremden Staat im Sinne von Art. 271 StGB seit einiger Zeit klar *überdehnt*, und damit ganz nebenbei - und ohne Begründung - auch das Recht auf private Ermittlungen insofern eingeschränkt, als es um im Ausland geführte Verfahren geht.

Derartige Unklarheiten bezüglich der Strafbarkeit bestanden unter der Herrschaft des Art. 1 BB über den Schutz und die Sicherheit der Eidgenossenschaft noch nicht. Im Jahre 1939 hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, welchem die fragwürdige deutsche Gesetzgebung jener Zeit zugrunde lag.⁶⁴ In Deutschland war gegen drei deutsche Staatsangehörige jüdischer Herkunft ein Devisen-, Steuer- und Strafverfahren eingeleitet worden wegen des Verdachts, diese hätten mit Bezug auf in der Schweiz gelegene Gesellschaften als deren (Mit)eigentümer "ihrer Pflicht zur Anbietung von im Ausland gelegenen Vermögen nicht genügt, den inneren Wert der Auslandsbeteiligungen oder deren Anbietungsfähigkeit verschleiert und ohne Genehmigung der deutschen Devisenstelle erhebliche Rechte und Kapitaleinfluss an den schweizerischen Unternehmungen eingeräumt". Die Reichstreuhandstelle entsandte daher einen Beauftragten samt amtlichem Dossier in die Schweiz, um hier in deren Auftrag Abklärungen über den Wert der in der Schweiz gelegenen Firmen zu treffen, um die

⁶² Diether von Rechenberg, Die Aufgabe des Strafverteidigers, ZStR 81 (1965), S. 239

⁶³ Details zur Entstehungsgeschichte des BB betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935, aus welchem die Art. 271 bis 274 StGB hervorgingen, bei Ernst Lohner, Der verbotene Nachrichtendienst, ZStR 83 (1967), S. 23 bis 31

⁶⁴ BGE 65 I 39 ff.

pendente Untersuchung zu vervollständigen. Eine Bewilligung dafür war nicht eingeholt, ein Rechtshilfeersuchen nicht gestellt worden. Beides wäre - wie das Bundesgericht einräumt - von der Schweiz auch kaum gewährt worden.

Der Beauftragte wurde wegen verbotener Handlungen für einen fremden Staat verurteilt, gestützt auf den unmittelbaren Zweck von Art. 1 des Bundesbeschlusses, welcher "in erster Linie die Wahrung der Unverletzlichkeit des Gebietes und der Gebietshoheit schützt". Im einzelnen umschreibt das Bundesgericht den Sinn dieser Bestimmung wie folgt: "Angriffe [auf das Staatsgebiet] sollen abgewehrt werden. Zu diesen Angriffen gehören die offene und direkte Betätigung fremder Behörden und Beamten auf dem schweizerischen Gebiet im Namen oder für einen fremden Staat..." bzw. "Handlungen für einen fremden Staat, ... die sich nach ihrem Wesen und Zweck als Amtstätigkeit charakterisieren ... Der Beschwerdeführer nahm ... die Anweisungen und Richtlinien der Devisenstelle und ... das amtliche Dossier entgegen. Sein Bericht war der Devisenstelle einzureichen. Aus dem Dossier ging für den Beschwerdeführer hervor, dass es sich um eine Ergänzung der amtlichen Untersuchung handelte... Seine Feststellungen waren Erhebungen und Materialsammlung für deutsche Finanz- und Strafbehörden...".⁶⁵ Die Verurteilung des von der deutschen Amtsstelle Beauftragten wurde bestätigt, die Konfiskation des ausländischen amtlichen Dossiers geschützt.

Unter Berufung auf diesen BGE 65 I 39 schützte das Bundesgericht in BGE 114 IV 128 indessen auch die Verurteilung eines Zürcher Anwaltes wegen verbotener Handlungen für einen fremden Staat,⁶⁶ obwohl dort keineswegs der amtliche Auftrag einer ausländischen Behörde, sondern private Ermittlungen zum Zweck der Verteidigung in einem ausländischen Verfahren zu beurteilen waren:

Der Klient dieses Anwaltes stand im Ausland in einem Strafverfahren, in welchem auch Unterlagen über sein bei der Schweizerischen Volksbank geführtes Konto eine Rolle spielten, die bereits bei den Akten lagen. Auftrags seines Mandanten und im Beisein eines Mitarbeiters, der selbst Anwalt und Notar war, befragte der Anwalt Angestellte der Schweizerischen Volksbank zu den entsprechenden Vorgängen, damit der Mitarbeiter über die Ergebnisse dieser Abklärungen vor dem ausländischen Sachrichter als Zeuge aussagen könne. Der Mitarbeiter fertigte Notizen an, die dem Aufbau und den

⁶⁵ BGE 65 I 44 f.

⁶⁶ gestützt auf Art. 271 Ziff. 1 Abs. 3 StGB, d.h. wegen Vorschubleistens

Beweisregeln des australischen Verfahrens entsprachen und verwendete diese während seiner Einvernahme als Zeuge zur Gedankenstütze. Eine Bewilligung für dieses Vorgehen hatten der Zürcher Anwalt und sein Mitarbeiter bei den Bundesbehörden nicht eingeholt.

Der Verurteilung des Anwaltes wurde damit begründet, dass "die Beweiserhebung, beispielsweise durch mündliche Befragung von Augen- bzw. Ohrenzeugen, nach schweizerischem Recht und schweizerischer Rechtsauffassung dem Richter, einer Untersuchungs- oder Anklagebehörde vorbehalten" sei. Diese Auffassung, so das Bundesgericht, treffe tatsächlich zu, wenn man die schweizerischen Strafprozessordnungen durchgehe. Die Parteien könnten anlässlich der Vernehmung lediglich ergänzende Fragen und diese in der Regel nicht direkt, sondern nur durch den Richter oder Gerichtspräsidenten stellen.⁶⁷

Für die Anwaltschaft war die Verurteilung des Zürcher Kollegen so unerwartet wie schockierend. Schon der Leitsatz der zitierten Entscheidung offenbart den Denkfehler: Entscheidend (für die Strafbarkeit des verurteilten Anwaltes) sei, heisst es dort, ob die einer Behörde oder einem Beamten zukommende Handlung ihrer Natur nach amtlichen Charakter trage (E. 2b). Das sei bei einer *Zeugenbefragung* für die Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens der Fall (E. 2c).

Nun kann die private Befragung eines Informanten durch die Verteidigung oder Dritte schon definitionsgemäss keine *Zeugenbefragung* darstellen, wie das Bundesgericht suggeriert. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Angaben dieses Informanten sich für die Fragen eines gerichtlichen Verfahrens als von Bedeutung erweisen oder nicht. *Zeugen- bzw. Zeugnisqualität* erlangen der Informant und dessen Auskünfte nur durch die formelle Befragung einer dazu von Staats wegen ermächtigten Amtsperson und erst nach dessen formgültiger Aufklärung über die Folgen eines unwahren Zeugnisses im Sinne vom Art. 307 StGB. So entspricht es denn auch ständiger Praxis der Gerichte, die Ergebnisse aus privat erfolgten Befragungen als blosse Parteibehauptungen aufzufassen. Will das Gericht nicht direkt darauf abstellen, wird in einem förmlichen Beweisverfahren die Verifizierung angeordnet. Derart untermauerte Vorbringen sind geeignet, einem Beweisantrag seitens der Verteidigung die nötige Überzeugungskraft zu verleihen.

Die Strafprozessordnungen regeln das *Verfahren der Beweiserhebung durch die Behörde*.

⁶⁷ BGE 114 IV 130 f. E. 2c

Dass deswegen aber die Parteien nicht selber Informationen beschaffen oder sonstwie zur Wahrheitsfindung beitragen dürften, wie das Bundesgericht in BGE 114 IV 128 anzunehmen scheint, kommt wie gesagt nirgends zum Ausdruck. Solches ist auch dem Wortlaut von Art. 271 StGB nicht zu entnehmen.

Das erwähnte Bundesgerichtsurteil stellt damit einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Freiheit der privaten Ermittlung des Beschuldigten (bzw. des für diesen handelnden Anwaltes) dar. Bezeichnenderweise enthält der Entscheid keinerlei Auseinandersetzung mit den Fragen der oben besprochenen Grundrechte. Anwälte mit und ohne ins Ausland reichender Tätigkeit haben sich nach diesem Urteil bestürzt gefragt, was nun eigentlich erlaubt sei und was nicht.

Auch in der Lehre fand der kritisierte Entscheid keine Zustimmung:

Hans Schultz besprach das Urteil und hielt zu Recht Art. 271 Ziff. 1 StGB nur dann für verwirklicht, wenn der Täter eine *Amtshandlung* im Sinne des Schweizer Rechts und zwar aufgrund irgendeiner direkten Beziehung zu den Behörden des fremden Staates ausführt. In diesem Fall sei aber lediglich allenfalls standesrechtlich untersagtes Verhalten pönalisiert worden. Nicht alles, was auch rechtshilfweise erhoben werden könne, stelle eine Handlung für einen fremden Staat dar.⁶⁸

Jörg Rehberg streicht das geschützte Rechtsgut von Art. 271 StGB heraus, wonach die Souveränität des Staates *durch andere Staaten* geachtet werden muss, weshalb Hoheitsakte eines fremden Staates auf Schweizer Territorium unstatthaft seien. Es soll verhindert werden, dass *ein fremder Staat hier seine Gewalt ausübe*.⁶⁹ Rehberg verweist auf die Tatsache, dass amerikanische Richter sich gleichwohl über die Rechtshilfeabkommen hinwegsetzen und Private und Firmen in der Schweiz unter drakonischer Strafandrohung zur direkten Mitwirkung in Prozessen verpflichten, sei es zur Herausgabe von Urkunden oder zur Erteilung von Auskünften. Diese Übergriffe amerikanischer Behörden könnten aber "schon aus praktischen Gründen in der Schweiz nicht nach Art. 271 verfolgt werden".⁷⁰ Entgegen dem kritisierten Entscheid 114 IV 128

⁶⁸ ZBJV 126 (1990), Seite 25 bis 27

⁶⁹ Rehberg, Strafrecht IV, a.a.O., S. 220

⁷⁰ Dabei unterwirft Art. 4 StGB die im Ausland begangenen Widerhandlungen gegen Art. 271 StGB ausdrücklich der Schweizer Strafgerichtsbarkeit. Es weckt Unbehagen, wenn ausländische Beamte, denen die Bestimmung tatsächlich gilt, trotz bewusster Übergriffe "aus praktischen Gründen" ohne

hält Rehberg fest, eine Tätigkeit im Sinne von Art. 271 müsse amtlichen Charakter tragen und *in Ausübung hoheitlicher Funktionen für einen fremden Staat etc. ausgeführt werden*.⁷¹

Günter Stratenwerth stellt fest, der Grundgedanke des Art. 271 habe die Ausübung fremder *Staatsgewalt* auf schweizerischem Boden treffen wollen. Da bereits in BGE 65 I 39 festgehalten worden sei, dass der Täter selbst kein ausländischer Beamter sein müsse, könne der "amtliche" Charakter der verbotenen Tätigkeit nur noch durch einen Auftrag des fremden Staates angenommen werden. Gemäss Gesetzeswortlaut müssten die verbotenen Handlungen "für einen fremden Staat" erfolgen. Man lasse indessen heute eine Tätigkeit im *Interesse* einer ausländischen Behörde genügen. Im Zweifel sei überhaupt nicht mehr ersichtlich, wie der amtliche Charakter des Verhalten festgestellt werden solle.⁷²

Der Entscheid BGE 114 IV 128 steht somit nicht nur im Widerspruch zum Sinn des Gesetzes, sondern auch zur aktuellen Lehre. In der Tat ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die Schweiz in ihrer Gebietshoheit durch die Verteidigungsleistung eines Anwalts angegriffen werden könnte, liegt doch die umfassende Verteidigung geradezu im erklärten Interesse aller EMRK-Mitgliedstaaten.

Die Diskrepanz zwischen richtig verstandener Auslegung und derzeitiger - falscher - Rechtsprechung lässt sich zurückführen auf ein einziges *zentrales Missverständnis*: Die Schweizer Gerichte unterstellen, dass jedes mögliche oder jedes pendente Verfahren der Einwirkung der betroffenen Parteien oder anderer Personen entzogen sei, und dass es in allen Teilen die gewollte und geführte Mitwirkung der Behörden brauche.

Diese Auffassung ist grundfalsch: *Sie verwechselt die Pflicht des Staates zur Sachaufklärung und zur Ermittlung mit einer - rechtlich nicht begründbaren - Pflicht des Rechtssuchenden, sein Recht ausschliesslich unter Mitwirkung des Staates zu finden. Mit anderen Worten: Sie verwechselt die Verfahrenshoheit des Staates mit einem Monopol am Zugang zu jeglicher Informationen, die für ein Verfahren relevant werden könnte.*

Behelligung davonkommen, während Beschuldigte und ihre Rechtsvertreter zu Unrecht der Strafverfolgung ausgesetzt werden sollen.

⁷¹ Jörg Rehberg, Strafrecht IV, a.a.O., S. 222

⁷² Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, BT II, 4.A., § 44 Rn 14 f., S. 228 f.

Einem solchen Monopol fehlt nicht nur die positivrechtliche Grundlage, es würde auch die Privatautonomie zu Unrecht beschränken sowie allgemein das Recht, Sachverhalte abzuklären oder durch Stellvertreter abklären zu lassen, die sich auf sich und die eigene Rechtsstellung beziehen. Der blosse Umstand, dass eine Behörde solche Abklärungen ebenfalls vornehmen könnte, macht die private Abklärung noch lange nicht zur Amtshandlung. Es kommt hinzu, dass zur Begründung einer allfälligen Bewilligung für die Sammlung von Informationen zur Verwendung in einem ausländischen Verfahren den Schweizer Behörden u.U. ganze Verteidigungsstrategien offengelegt werden müssten. Das ist nicht nur dann bedenklich, wenn parallele Strafverfahren im Inland laufen.

Mit dem kritisierten Entscheid BGE 114 IV 128 beeinträchtigt daher das Bundesgericht - ohne dies überhaupt zu erwähnen - Angeschuldigte *und* deren Vertreter in ihrem geschützten Anspruch, Informationen und mögliche Beweisgrundlagen zur Verteidigung zu beschaffen. Denn der Anwalt handelt nicht für sich, sondern in offener Stellvertretung gemäss Art. 32 OR und in Wahrnehmung der dem Beschuldigten zustehenden Rechte.

Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass Angeschuldigte, wo immer dies sei, mögliche Beweismittel für die eigene Verteidigung beschaffen dürfen. Ein australischer Kontoinhaber kann ungestraft seine Kontoauszüge aus der Schweiz seinem australischen Richter vorlegen und er kann dazu natürlich auch ergänzende Erkundigungen bei seinem sachkundigen Zürcher Bankier einholen. Darüber hinaus kann er seinem Richter jedermann als Zeugen offerieren, der sachdienliche Angaben zum Verhandlungsgegenstand zu machen hat. Diese Personen darf er - wo nötig - zweifellos auch selber zur Verhandlung mitbringen.

Was der Kontoinhaber selber darf, darf auch der von ihm beauftragte Anwalt - unabhängig davon, ob die Abklärungen nur für den Klienten privat bestimmt sind oder allenfalls für einen weitergehenden (gerichtlichen) Gebrauch. Dieser Rahmen gilt im Inland. Kann nun die Tatsache, dass das Verfahren des Klienten im Ausland geführt wird, diesen Rahmen über den Haufen werfen? Können der Angeschuldigte und sein Anwalt bei grenzüberschreitenden Verhältnissen beschränkt werden?

Dafür besteht überhaupt kein Grund. Art. 271 StGB ist ein *Staatsschutzdelikt*. Der Staat und seine Bürger sollen vor *ausländischer Spitzeltätigkeit* geschützt werden. Ein Angeschuldigter mit internationalen Beziehungen (oder Problemen) fällt nicht darunter.

Eine Auseinandersetzung mit angeblich verletzten Staatsinteressen vermisst man im angefochtenen Urteil des Bundesgerichts völlig.

Peter Noll hält allgemein und unter Hinweis auf BGE 106 Ia 103 Einschränkungen der Verteidigungsarbeit nur dann für zulässig, wenn sie die verfassungsmässig garantierte und prozessrechtlich wünschbare energische und effiziente Verteidigung nicht behindern.⁷³ Diese Rechtsstellung bedeutet zugleich deren Unabhängigkeit von staatlichen Instanzen. Der Verteidigung muss ein hohes Mass an Entscheidungsfreiheit in der Wahl der Verteidigungsmittel zustehen.⁷⁴

Die Anwendung von Art. 271 StGB darf daher in keinem Falle dazu führen, dass private Ermittlungen von Beschuldigten und Verletzten oder deren Rechtsvertretern in irgendeiner Weise eingeschränkt werden. Die Abklärungen zwecks Angriffs oder Verteidigung in einem Straf- oder Zivilverfahren stellen immer ein *eigenes Handeln im eigenen Interesse* dar; sie verstossen nicht gegen staatliche Interessen und können daher auch nicht strafrechtlich relevant sein.

Mithin kann nicht auf Art. 271 StGB zurückgegriffen werden, um private Abklärungen in der Schweiz im Zusammenhang mit hängigen Verfahren zu verhindern oder nachträglich zu sanktionieren.

Die Kriminal- und Verurteilungsstatistiken sprechen eher gegen eine Existenzberechtigung von Art. 271 StGB. Bedenkt man, dass diejenigen, denen das Spitzelgesetz eigentlich gilt, gar nicht verfolgt werden,⁷⁵ dass Art. 271 StGB hingegen für Fälle wie den des Zürcher Rechtsanwaltes "missbraucht" worden ist, dass die selten ausgefallten Strafen mehr symbolischen Charakter aufweisen und somit nicht geeignet sind, die Strafwürdigkeit des Verhaltens nachzuweisen, so könnte wohl gefahrlos zu dessen Streichung geschritten werden.⁷⁶

⁷³ Peter Noll, Die Strafverteidigung und das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte, ZStr 1981, S. 181, 182 und 185

⁷⁴ BGE 106 Ia 103; Peter Noll, a.a.O., S. 180 und 182

⁷⁵ Erst kürzlich liessen Berner Polizeibeamte fünf Beamte des israelischen Geheimdienstes Mossad laufen, die sie bei unzulässigen Abhörtätigkeiten ertappt hatten. Sie hätten nicht gewusst, dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegen könnte. Die gleiche Untätigkeit ist bei Übergriffen seitens ausländischer Untersuchungs- und Gerichtsbehörden, insbesondere der USA, festzustellen.

⁷⁶ Die *Verurteiltenstatistik* des Kantons Zürich wurde nur bis 1983 geführt. Sie zeigte in den 10 Jahren von 1974 bis 1983 lediglich im Jahre 1980 drei Verurteilungen wegen Art. 271 StGB, vgl. Rechenschaftsberichte des Obergerichts des Kantons Zürich 1974-1983.

3.2 Beschränkungen durch Art. 299 StGB?

In Art. 299 StGB findet sich die "spiegelverkehrte" Strafbestimmung zu Art. 271 StGB. Bestraft werden kann nach dieser Bestimmung, wer "unerlaubte Amtshandlungen auf fremdem Staatsgebiet" vornimmt und dadurch die Gebietshoheit eines fremden Staates verletzt. Anhand dieser Bestimmung zeigt sich besonders deutlich, wohin die mit BGE 114 IV 128 begründete Auslegung des Art. 271 StGB führen müsste:

Würde jede Handlung zur "Amtshandlung", nur weil der Staat die Verfahrenshoheit in Strafsachen beansprucht, wie BGE 114 IV 128 für die Befragung von Informanten durch die Verteidigung suggeriert, so wären Beschuldigte, Verletzte, deren Rechtsvertreter und Beauftragte, aber auch Journalisten, Privatdetektive, Revisoren und weitere Dritte wegen Verletzung fremder Gebietshoheit (Art. 299 Abs. 1 StGB) zu bestrafen, wenn sie für Schweizer Verfahren im Ausland eigene sachdienliche Erhebungen tätigen, um zur Erhellung des Sachverhaltes beizutragen. Parteien und ihre Rechtsvertreter könnten sogar dafür bestraft werden, dass sie entsprechende Aufträge an private Ermittler im Ausland vergeben oder ausländische Gutachter mit Parteiexpertisen beauftragen mit dem Ziel, deren Ermittlungsergebnisse ins hiesige Verfahren einzubringen etc. etc.

Ein solches Ergebnis ist absurd. Private können schlimmstenfalls Amtsanmassung begehen, keinesfalls aber "Amtshandlungen", auch keine "unerlaubten" (Art. 299 Abs. 1 StGB). Auch hier wiederum muss man sich vor Augen halten, dass der Grundgedanke dieses Artikels in der Bekämpfung von Spionage und im Schutz des fremden Staates liegt.

Immer wieder werden in Schweizer Verfahren ausländische Parteigutachten zu medizinischen, technischen, rechtlichen Frage etc. vorgelegt, ohne dass im Ernst befürchtet worden wäre, diese Gelehrten hätten ein Attentat auf die schweizerische

Die Zürcher Statistik der erfassten *Straftatbestände und Straftäter pro Deliktsart* ist den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates des Kantons Zürich zu entnehmen. In den Jahren 1987 bis 1996 weist sie die einzelnen Straftatbestände allerdings nicht aus. Sie wurden mit anderen Delikten zusammengezogen. Art. 271 StGB figuriert mit den "übrigen Delikten gegen die Allgemeinheit, Behörden und Rechtspflege". Gleichwohl ergab sich daraus nur ein Anteil an der Gesamtzahl der erfassten Delikte im Jahresdurchschnitt von jeweils ca. 0,5%. Gesamtschweizerisch blieben in den Jahren von 1987 bis 1996 zwei Jahre ohne eine einzige Verurteilung nach Art. 271 StGB (1988 und 1994). In den übrigen 8 Jahren erfolgten insgesamt 14 Verurteilungen. Die Sanktionen waren zumeist kleine bis kleinste bedingte Freiheitsstrafen (Angaben des Bundesamts für Statistik, Sektion Rechtspflege).

Gebietshoheit begangen. Es ist auch undenkbar, Journalisten wegen Verletzung fremder Gebietshoheit zu verfolgen, die im Ausland recherchiert haben, nur weil deren Erkenntnisse für ein Schweizer Straf- oder Zivilverfahren "von Interesse" sind.

Mithin kann auch nicht auf Art. 299 StGB zurückgegriffen werden, um private Abklärungen im Zusammenhang mit in der Schweiz hängigen Verfahren zu verhindern oder nachträglich zu sanktionieren.

Art. 299 StGB kommt ohnehin keinerlei praktische Bedeutung mehr zu. Er besitzt nicht einmal mehr präventive oder abschreckende Wirkung, da seit Jahrzehnten keine Verurteilungen erfolgt sind.⁷⁷ Obsolete Strafbestimmungen sollten aber gestrichen werden.

3.3 Anwaltsrechtliche Schranken?

Entgegen einer verschiedentlich vertretenen Meinung ist es den Anwälten nach geltender Praxis *nicht* verboten, im Hinblick auf ein Verfahren Personen aussergerichtlich zu befragen.⁷⁸ Ausdrücklich verboten sind solche Befragungen ohnehin nirgends. Eine gewisse Beschränkung geht lediglich aus dem verständlichen Sicherheitsbedürfnis der Justiz hervor, unbeeinflusste Zeugenaussagen zu erhalten. Die Gefahr, dass Menschen sich in ihrem (Aussage)Verhalten durch vorgängige Mitteilungen, Instruktionen, durch suggestive Befragungen oder andere Eindrücke beeinflussen lassen, ist allgemein bekannt. Dieses Sicherheitsbedürfnis hat auch die Anwaltschaft. Bei ihr hat dies schon seit Jahrzehnten zur festen Forderung geführt, insbesondere bei Kapitalverbrechen schon zu den ersten polizeilichen Befragungen von potentiellen Zeugen zugelassen zu werden, um deren objektive Befragung und die richtige Protokollierung zu überwachen.⁷⁹ Immer

⁷⁷ Die *Verurteiltenstatistik* des Kantons Zürich wurde nur bis 1983 geführt. Sie zeigte in den 10 Jahren von 1974 bis 1983 keine einzige Verurteilung wegen Art. 299 StGB, vgl. Rechenschaftsberichte des Obergerichts des Kantons Zürich 1974 - 1983.

Die Zürcher Statistik der erfassten *Straftatbestände und Straftäter pro Deliktsart* ist den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates des Kantons Zürich zu entnehmen. In den Jahren 1987 bis 1996 weist sie die Straftatbestände nicht einzeln aus. Art. 299 StGB figuriert unter dem Titel "Und sonstige Delikte nach StGB". Diese weisen 0,1% der erfassten Straftatbestände auf, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Art. 299 StGB nichts dazu beigetragen hat. Gesamtschweizerisch ist in den Jahren von 1987 bis 1996 keine einzige Verurteilung wegen Art. 299 StGB registriert worden (Angaben des Bundesamts für Statistik, Sektion Rechtspflege).

⁷⁸ vgl. ZR 1996 Nr. 43

⁷⁹ In Zürich wurde u.a. deswegen die Volksinitiative "Rechtsschutz in Strafsachen" lanciert, welche von 15 Strafverteidigern eingebracht, von 230 Anwälten und Richtern erstunterzeichnet und vom

wieder werden Fälle bekannt, wo Beschuldigte ohne Verteidiger bei der Polizei falsche Geständnisse ablegen, die nicht mehr korrigiert werden können und zu nachweislichen Fehlurteilen führen.⁸⁰ Dennoch konnte sich dieses berechnete Anliegen der Anwaltschaft bis heute nicht durchsetzen.

Es geht also um die Bannung der Gefahr von Beweismanipulation, worunter auch die unzulässige Zeugenbeeinflussung fällt. Der Anwalt, welcher im Hinblick auf die Einleitung von Zivilprozessen oder in Strafsachen Personen kontaktiert, die als Zeugen auszusagen haben, wird daher Zurückhaltung und Umsicht walten lassen. Das gilt in besonderem Masse dort, wo bisher noch nicht gerichtlich befragte Personen mit Sicherheit noch als Auskunftspersonen oder Zeugen befragt werden. Selbst in solchen Fällen sind Befragungen aber gestattet.

Zum Selbstschutz und im Interesse der Sache tut der Anwalt gut daran, Kautelen einzuhalten, welche die faire und nicht in bestimmender Weise beeinflussende Befragung gewährleisten. Unter dem Vorbehalt, dass Personen über ihr Wissen befragt werden und ihnen nicht gesagt wird, was sie auszusagen haben, sind vorprozessuale oder im Rahmen eines Prozesses erfolgende Befragungen ohne Einschränkungen zulässig. Bei heiklen Fällen können schriftliche Kontaktaufnahmen, eine offen deklarierte Tonbandaufnahme oder die Anwesenheit eines Dritten bei dem Gespräch des Anwaltes mit dem Informanten helfen und vor falschen Beschuldigungen oder Verdächtigungen schützen.

Zürcher Anwaltsverband einhellig unterstützt worden war. Das Zürcher Stimmvolk hat die Initiative am 8. Dezember 1991 mit rund 55% Nein-Stimmen verworfen.

⁸⁰ Vgl. die unzähligen bei Karl Peters, Fehlerquellen im Strafprozess, Bd. I, S. 521 bis 567 aufgeführten Fälle.

Aus neuester Zeit ist an den St.Galler Fall Menzi zu erinnern, in welchem dieser als angeblicher Triebtäter unter dem übermässigen Druck der polizeilichen Befragung nach und nach 17 Tötungs- und Notzuchtsdelikte gestand; für 1 Tötungs- sowie 9 Notzuchtsdelikte wurde er schliesslich zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt, musste aber in einem aufsehenerregenden Prozess vollständig freigesprochen werden - kraft eines einwandfreien Alibis, vgl. Tages-Anzeiger vom 14.11.1988, Neue Zürcher Zeitung vom 15.11.1988.

Das Landgericht Berlin hob im August 1996 ein Fehlurteil wegen Mordes auf, nachdem ein Serienmörder jener Tat überführt werden konnte. Der unschuldig Verurteilte hatte sechs Jahre abgesessen wegen eines falschen Geständnisses, zu welchem er sich "durch die vielen Verhöre und Suggestivfragen bei der Polizei" gedrängt gefühlt hatte. Später habe ihm der Pflichtverteidiger geraten, bei dem Geständnis zu bleiben. Widersprüche in der Aussage waren mit der Vermutung erklärt worden, der Mann habe sich später aus der Affäre ziehen wollen, vgl. NZZ vom 9. und 14. August 1996.

Bereits oben erwähnt wurde der Fall der "Birmingham Six", die sogar ausschliesslich wegen vorsätzlich von der Polizei manipulierter "Beweise" verurteilt worden waren und unschuldig lange Gefängnisstrafen abgesessen hatten. Eine Überwachung der polizeilichen Arbeiten seitens der Untersuchungs- bzw. Anklagebehörde war nicht erfolgt, eine Kontrolle seitens der Verteidigung wurde nicht zugelassen.

Peter Noll erblickt die Grenzen der Anwaltstätigkeit erst dort, wo ein Verteidiger zu falschem Zeugnis anstiftet oder seinen Mandanten ausserhalb der legalen Wahrnehmung aller Verteidigungsrechte im Sinne von Art. 305 StGB rechtswidrig begünstigt.⁸¹ Er bezeichnet es als problematisch, die Unabhängigkeit der Verteidigung mit Begriffen wie "Standeswürde" und "Vertrauenswürdigkeit" zu verknüpfen und einschränken zu wollen. Solche Beschränkungen implizierten immer die Gefahr der Vernachlässigung von Verteidigungsinteressen. Zu Recht stellt das Bundesgericht fest, dass *gesetzliche und standesrechtliche Vorschriften, welche die Unabhängigkeit der Verteidigung vom Staat und deren Freiheit in der Wahl der Verteidigungsmittel beschränken, vor der Verfassung nicht standhalten*.⁸²

Leider hat die - vor allem standesrechtliche - Praxis aus dieser bundesgerichtlichen Feststellung die richtigen Konsequenzen noch nicht gezogen. Während die Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zürich in einem früheren Entscheid die private Befragung nicht eingeschränkt hatte,⁸³ verlangte sie dafür später "sachliche Gründe".⁸⁴ Von Büren wandte sich ausdrücklich gegen dieses neue Erfordernis mit der Begründung, für private Einvernahmen und die Beweissicherung im richtigen Moment bestehe immer eine sachliche Veranlassung, wenn man bedenke, in welchem Mass die Gerichte von den Zeugen belogen würden.⁸⁵

Paul Wegmann andererseits scheint die neuere - restriktive - Praxis der Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zürich zu stützen. Auch er verlangt sachliche Gründe für eine aussergerichtliche Befragung, wobei er zahlreiche Fälle solcher sachlicher Gründe aufführt. Allerdings hält er die private Beweissicherung nur deshalb im allgemeinen für unzulässig, weil die Umstände der privaten Einvernahme *nicht überprüfbar* seien. Ferner glaubt er, es sei grundsätzlich Aufgabe des Gerichts, solche Befragungen durchzuführen.⁸⁶

⁸¹ Noll, a.a.O., S. 180 bis 182

⁸² BGE 106 Ia 105

⁸³ SJZ 1942/43 (Bd. 39) Nr. 76 S. 148 f.

⁸⁴ ZR 1948 Bd. 47 Nr. 123 S. 270; ZR 1950 (Bd. 49) Nr. 46 S. 89; ZR 1951 (Bd. 50) Nr. 198 S. 307; ZR 1953 (Bd. 52) Nr. 68 S. 121; ZR 1954 (Bd. 53) Nr. 174 S. 364; ZR 1962 (Bd. 61) Nr. 5 S. 13. ZR 1982 (Bd. 81) Nr. 40 S. 102; ZR 1996 (Bd. 95) Nr. 43, S. 131

⁸⁵ von Büren, Zur Praxis der Zürcherischen Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte, SJZ 45 S. 102 f.

⁸⁶ Paul Wegmann, Die Berufspflichten des Rechtsanwalts unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechts (Diss. Zürich 1969, S. 126 - 129). Sinngemäss identisch: Handbuch über die

Der letztgenannte Grund sticht schon deshalb nicht, weil die weitaus meisten Behauptungen vor oder in einem Verfahren ohnehin weder je zum Beweis verstellt noch in beweisförmiger Weise erhoben werden. Es kommt hinzu, dass aus der Pflicht der Behörden zur formellen Beweisabnahme nicht umgekehrt ein Verbot des eigenen Kontakts zu den eigenen Beweismitteln abgeleitet werden kann.

Auch Wegmanns erstes Argument vermag nicht zu überzeugen: Die private Befragung kann nicht deshalb unzulässig sein, weil deren Umstände nicht überprüfbar seien. Denn erstens sind auch die Umstände von polizeilichen Befragungen nicht ohne weiteres überprüfbar - trotzdem sind sie zulässig, und niemand befürchtet deswegen gleich, sie würden grundsätzlich nicht *lege artis* erfolgen. Und zweitens ist nicht etwas zu verbieten, wenn Massnahmen getroffen werden können, um die Überprüfbarkeit zu sichern. Davon abgesehen ist mit dem Argument der "fehlende Überprüfbarkeit" der Kontakt zu den Beweismitteln (z.B. Angehörige, eigene Urkunden) sowieso nicht zu verhindern oder gar zu verbieten. All dies darf höchstens dazu führen, dass eben klargestellt werden muss, in welcher Weise der Kontakt erfolgt - ohne manipulierende Beeinflussung nämlich. Wegmann argumentiert denn auch teilweise widersprüchlich, wenn er an anderer Stelle selber erwähnt, es wäre überspitzt zu verlangen, der Rechtsanwalt müsse jeden Verdacht einer Beeinflussung vermeiden; ein solches Idealziel sei kaum erfüllbar.⁸⁷

Mit blossen Befürchtungen vor einer unzulässigen Beeinflussung kann ein Verbot privater Personenbefragungen nicht herbeigeführt werden. Damit liesse sich einzig begründen, dass mit geeigneten Mitteln dafür gesorgt wird, dass keine Manipulationen stattfinden und dass die Umstände privater Befragungen überprüfbar bleiben.

Einen anderen Schluss lassen auch die Bedenken nicht zu, welche die Aufsichtskommission zur Begründung ihrer restriktiven Haltung geäussert hat. Die Aufsichtskommission meint, bei Strafuntersuchungen gelte die *Offizialmaxime*, weshalb *in der Regel eine private Befragung ausgeschlossen* sei. Aus den oben mehrfach dargelegten Gründen geht diese Überlegung an den Kerngedanken der Verfahrenshoheit und den daraus fliessenden Pflichten der Behörden einerseits und den Freiheitsrechten des (beschuldigten) Bürgers andererseits vorbei. Platz greifen muss somit eine *Umkehrung von*

Berufspflichten des Rechtsanwalts im Kanton Zürich (Nachführung der Diss. Wegmanns), Zürich 1988, S. 62 -65

⁸⁷ Paul Wegmann, a.a.O., S. 129 FN 46

*Regel und Ausnahme gegenüber der noch heute geltenden Praxis der Aufsichtskommission.*⁸⁸

Richtig muss es heissen: Sofern keine unzulässige Beeinflussung erfolgt, ist dem Anwalt die private Befragung von möglichen Zeugen und Auskunftspersonen gestattet. Wie bereits erwähnt, hat das Bundesgericht schon in BGE 106 Ia 105 festgehalten, dass standesrechtliche Vorschriften, welche die Unabhängigkeit der Verteidigung vom Staat und deren Freiheit in der Wahl der Verteidigungsmittel beschränken, vor der Verfassung nicht standhalten. Dazu gehört, wie gezeigt, die Befragung von Informanten und die Sicherung von möglichen Beweismitteln im Rahmen einer umfassenden Vorbereitung der Verteidigung.

Auch standesrechtliche Vorschriften können daher das Recht auf private Ermittlungen nicht beeinträchtigen. Es kommt hinzu, dass sich standesrechtliche Bedenken nur an den Anwalt, nicht aber an den Klienten richten könnten. Mit standesrechtlichen Überlegungen wären in jedem Falle private Befragungen durch Beschuldigte nicht zu verhindern. Es darf mit Fug bezweifelt werden, dass solche Befragungen durch Klienten oder nichtanwaltliche Stellvertreter (z.B. Privatdetektive) zu objektiveren Ergebnissen führen würden.

3.4 Rechtswirklichkeit

Wer eine Gegenpartei zivilrechtlich ins Recht fassen will oder gar eine strafrechtliche Verzeigung ins Auge fasst, darf dies nicht leichtfertig tun. Vorwürfe sind aber nur dann zu vermeiden, wenn solche Schritte nach sorgfältiger Abklärung erfolgen. So verzeigen Banken ehemalige Angestellte auch bei gravierenden Delikten erst dann, wenn sie den Sachverhalt durch minutiöse Abklärungen seitens interner Stäbe, Revisionsstellen, externer Beauftragter etc. abgeklärt haben. Noch nie haben solche Vorarbeiten zum Vorwurf der Beweismanipulation geführt. Nicht selten geben Untersuchungsbehörden Geschädigten Aufträge zur Beweissammlung, besonders, wenn sich Dokumente im Ausland befinden. Die versteckten Befürchtungen vor möglicher Beweismanipulation haben auch keinerlei praktischen Erfahrungshintergrund.

So gilt es im *anglo-amerikanischen Gerichtsverfahren* als geradezu kunstwidrig, wenn die Verteidigung nicht vor dem gerichtlichen Prozess alle von Bedeutung erscheinenden

⁸⁸ vgl. ZR 1982 Nr. 40 und ZR 1996 Nr. 43

Informanten befragt, Sachbeweise erhebt und klärt, wo Schwachpunkte gegen die Anklage oder Pluspunkte für die Optik der Verteidigung liegen könnten.⁸⁹ Darunter fällt nicht nur die Befragung von eigenen und von "Zeugen" der Anklage, sondern z.B. auch die unüberwachte Inspektion versiegelter Tatorte durch Verteidigung und Beschuldigten.

Auch bei *internationalen Schiedsgerichtsverfahren*, mit welchen zum Teil sehr grosse Zivil- und Handelssachen erledigt werden, erlauben die Verfahrensordnungen in unterschiedlich ausgeprägter Form, dass das Gericht den Parteien die Beweismittelbeschaffung in weiten Teilen direkt auferlegt.⁹⁰ So wird in vielen Fällen vom Schiedsgericht angeordnet oder zum vornherein erwartet, dass die Parteien die Informationen der von ihnen angerufenen Zeugen als schriftliche Erklärungen ("Witness Statements") oder sogar als beschworene Erklärungen ("Affidavits") beizubringen haben, was in den UNCITRAL-, WIPO- und CCIG-Regeln sogar ausdrücklich vorgesehen ist. Solche schriftlichen Bestätigungen können als vollwertige Beweismittel gelten, soweit die Gegenpartei nicht die Einvernahme des Zeugen verlangt. Oft entscheidet das Schiedsgericht erst nach Vorliegen der schriftlichen Erklärungen, welche Zeugen einvernommen werden müssen. Im Einzelfall wird alsdann vom Schiedsgericht (oder von der Gegenpartei) geklärt, ob auf die Aussagen in unzulässiger Weise eingewirkt worden ist. Dabei erweisen sich Befragungstechniken wie die "cross examination" durch die Parteianwälte als probates Mittel, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen und seiner Angaben zu überprüfen. Internationale Schiedsgerichtsverfahren werden täglich auch auf Schweizer Boden durchgeführt, ohne dass die privaten Befragungen der Informanten durch Parteien die Gefahr der Beweismanipulationen erhöht hätten oder das Schiedsgerichtswesen deswegen gefährdet worden wäre.⁹¹

Deutsche staatliche Gerichte anerkennen das Recht auf eigene Ermittlungen vor bzw.

⁸⁹ vgl. dazu auch Michael E. Schneider in: Kommentar zum Schweiz. Privatrecht, Internationales Privatrecht, Basel und Frankfurt 1996, zu Art. 184 N. 25, S. 1550

⁹⁰ vgl. Art. 25 Abs. 4-6 der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung; Art. 54 der Regeln über das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO; Art. 26 der Arbitration Rules der Chamber of Commerce and Industry of Geneva (CCIG); Art. 20 der ICC-Schiedsgerichtsordnung (in der seit 1.1.1998 gültigen Fassung); Art. 5 der International Bar Association IBA Evidence Rules; Art. 11.5 LCIA-Schiedsgerichtsordnung; Art. 184 IPRG (12. Kapitel); Art. 36 bis 39 der Internationalen Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer

⁹¹ vgl. dazu auch Michael E. Schneider, a.a.O., zu Art. 184 N. 24 f., S. 1549 f.. Zu Recht hält der Autor fest, dass sich gewisse Einschränkungen der vorgerichtlichen Befragung von Zeugen durch die Parteianwälte lediglich aus dem anwaltlichen Ständerecht einzelner Länder ergebe, welche Einschränkungen indessen zu schwerwiegender Waffenungleichheit führen könnten. Auch im Hinblick auf die Abklärungspflichten des Anwalts sei dessen Kontakt mit Zeugen oft unvermeidlich (a.a.O., N. 25, S. 1550).

ausserhalb des gerichtlichen Verfahrens ebenfalls.⁹² Insbesondere hat die Praxis zu Recht bestätigt, dass den staatlichen Ermittlungsorganen keinesfalls ein "Erstvernehmungsrecht" zustehe; vielmehr habe auch die Verteidigung ein Recht auf Ermittlungen und sei die eigene Suche nach Entlastungsbeweisen eine wichtige Verteidigungsmassnahme.⁹³ Daher befürchten deutsche Richter auch nicht, dass mit privaten Ermittlungen Beweismanipulationen bezweckt würden. Entsprechend heisst es in einem Entscheid, in welchem die Klägerin die privaten Befragungen von Informanten durch die Vertreter der Beklagten als suspekt moniert hatte, lakonisch: *"Es ist allgemein nicht zu beanstanden und gehört zu den Aufgaben eines Rechtsanwalts als einem unabhängigen Organ der Rechtspflege im Sinne des § 1 BRAO⁹⁴, umfangreiche und komplexe Sachverhalte im Vorfeld und begleitend zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung aufzuklären und in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Zeugen zu befragen und Erklärungen von ihnen einzuholen. Die Beklagte und die Beigeladene haben nichts dafür angeführt, dass bevollmächtigte Rechtsanwälte ... insbesondere versucht haben könnten, Zeugen zur Abgabe unrichtiger Erklärungen zu beeinflussen."*⁹⁵ Im übrigen lassen sich in der deutschen Rechtsprechung hauptsächlich Entscheide zur Frage finden, in welchen Fällen der Staat für die Kosten der privaten Ermittlungen aufzukommen habe^{96, 97}.

⁹² Vgl. Kleinknecht/Meyer-Gossner, Strafprozessordnung, 42.A., München 1995, Rn 2 vor § 137 StPO, mit zahlreichen Hinweisen.

Dass ein Recht, ja gar eine Pflicht auf eigene Ermittlungen der Verteidigung bestehe, wird grundsätzlich nicht mehr bezweifelt, vgl. Peter Danckert/Alexander Ignor in Beck'sches Formularbuch, 3.A., München 1998, III.9, mit zahlreichen Hinweisen. Die Pflicht zu eigenen Abklärungen leiten die Autoren als notwendige Folge aus der Aufklärungsfunktion des Verteidigers ab (a.a.O., Anm. 1 zu III.9.) Die eigene Ermittlungstätigkeit setze eine eingehende Befassung mit dem Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht voraus. Nur vor diesem Hintergrund seien Verteidigeraktivitäten denkbar und sinnvoll bzw. Ermittlungsanstösse gerechtfertigt (a.a.O., Anm. 4 zu III.9).

⁹³ OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.11.1980, in: NStZ 1981, Heft 4, S. 145 mit weiteren Hinweisen.

⁹⁴ § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung lautet: "Der Anwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege". Damit bezeugt der deutsche Gesetzgeber sein uneingeschränktes Vertrauen in den Anwaltstand und stellt diesen in seiner Gewichtung mit den anderen Organen der Rechtspflege gleich, was in dieser Erwägung als selbstverständlicher Grundsatz zum Ausdruck kommt.

⁹⁵ Entscheid des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. Dezember 1996 (VG 26 A 789.92)

⁹⁶ OLG Düsseldorf 1 Ws 384/85 vom 28. Mai 1985 (Rpfler 1986, 29); LG Dortmund, 14 Qs 284/90 vom 29. August 1990 (Rpfler 1991, 33). Nach diesen Entscheiden werden private Ermittlungsaufwendungen dann erstattet, wenn der Beschuldigte nachweislich alle Möglichkeiten gemäss § 244 Abs. 3 DStPO ausgeschöpft hat, um die Behörden zu den erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen.

⁹⁷ Es gehört in Deutschland zu den klar umschriebenen Berufspflichten des Rechtsanwalts, jede zivil- und strafrechtliche Prozesslage für den Mandanten vorweg umfassend zu prüfen, worunter auch die Abklärung gehört, welche Auskünfte die Informanten als Zeugen vor Gericht erteilen werden. Werden solche Abklärungen unterlassen und hat dies für den Klienten in irgendeiner Weise nachteilige Folgen, so liegt ein klarer Verstoss gegen den Anwaltsvertrag vor.

Auch in der Schweiz obliegt dem Anwalt die Pflicht, den Klienten sorgfältig, richtig und zweckmässig zu beraten und zu vertreten. Dazu gehören selbstverständlich frühzeitige Abklärungen und Überprüfungen von Sach- und

Die Richter in Ländern mit grosser praktischer Erfahrung bezüglich privater Ermittlungen seitens der Parteien bzw. ihrer Vertreter erkennen, dass ihnen eine umfassendere Urteilsgrundlage zur Verfügung steht, wenn die Parteien an der Bildung des Beweisfundaments intensiv mitwirken. Umgekehrt wissen sie genau um ihre Möglichkeiten, eine unzulässige Beeinflussung zu eruieren, allfällig gebotene Korrekture am offerierten Beweismaterial vorzunehmen und die Beweise angemessen zu würdigen. Weder im anglo-amerikanischen Rechtsraum noch in einzelnen europäischen Staaten oder in internationalen Schiedsgerichten hat sich je die Meinung eingestellt, dass private Ermittlungen wegen Problemen mit der Wahrheitsfindung zurückgedrängt werden müssten, im Gegenteil. Das in der Schweiz überbetonte und einseitig zulasten von in einem Verfahren stehenden Personen ausgelegte Sicherheitsbedürfnis der Justiz hat demnach keinen realen Hintergrund.

4. Fazit

Soweit nicht Beweisverfälschung und Prozessbetrug beabsichtigt sind, bestehen keine Gesetzesbestimmungen, die privaten Ermittlungen und den Kontakt zu potentiellen Zeugen beschränken. Ebenso wenig darf dies - auf zweifelhafter Grundlage und mit fragwürdiger Begründung - durch standesrechtliche Auflagen geschehen. Dasselbe gilt auch bei internationalen Verhältnissen.

Die heutige Praxis zu Art. 271 StGB ist unhaltbar und hat unbedachte Konsequenzen. Da die Kriminalstatistik auch die praktische Bedeutungslosigkeit der Art. 271 und 299 StGB belegt und deren seltene Anwendung heutzutage zu unsinnigen Resultaten führt, können die auf dem Gedankengut des kalten Krieges beruhenden Gesetzesbestimmungen abgeschafft werden. Nur so ist zu verhindern, dass das Strafrecht auf Fälle Anwendung findet, für die es nicht geschaffen wurde.

Ein Verfahren, welches zu "wahren" Sachverhaltsfeststellungen bzw. zu vertretbaren Urteilen führen soll, muss Verletzten und Beschuldigten die Möglichkeit und das Recht einräumen, ihre (begründeten) Standpunkte uneingeschränkt und so früh als möglich

einzubringen. Wie viel der einzelne Mensch vor dem Richter zählt, zeigt sich an der Bereitschaft, ihn am Entscheidungsprozess echt mitwirken zu lassen.

